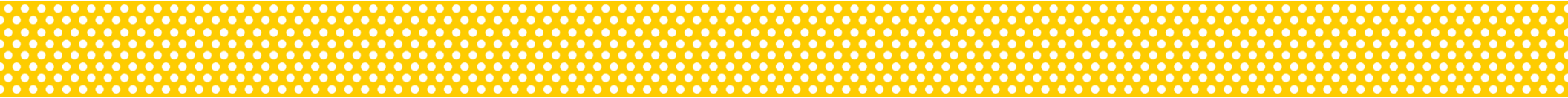
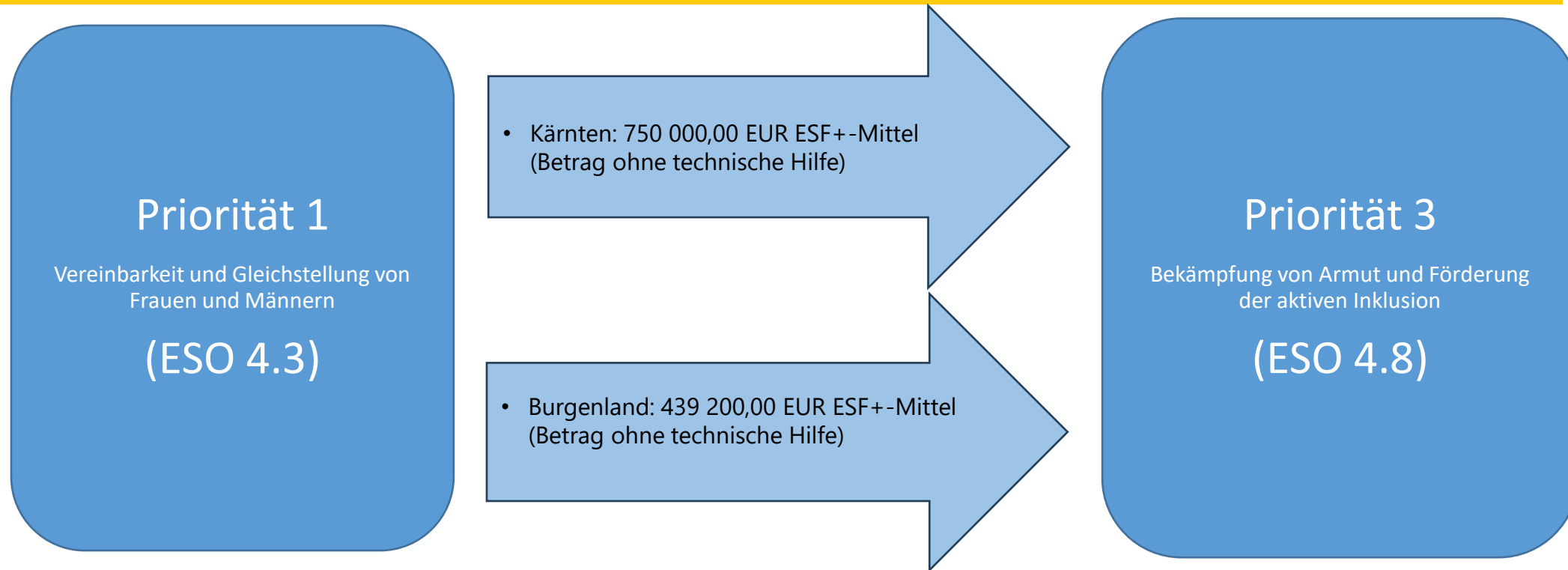




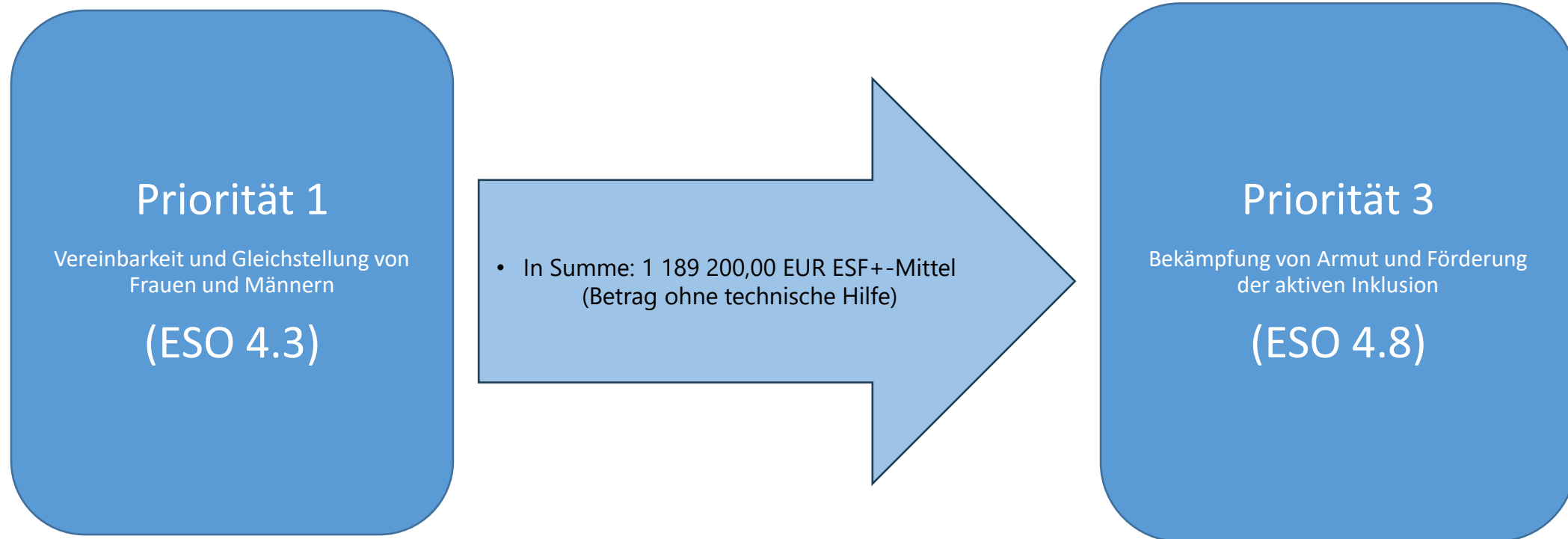
Programmänderung 2 2021 - 2027



Programmänderung 2: Umschichtung Finanzmittel



Programmänderung 2: Umschichtung Finanzmittel



Programmänderung 2: Vorgehen

Informelle Konsultation
mit Europäischer
Kommission

Aussendung an den
Begleitausschuss im
schriftlichen
Umlaufverfahren

Übermittlung an die
Kommission: Beschluss der
Kommission innerhalb von
2 bzw. 4 Monaten



Programmänderung 2: Vorgehen bei nicht substanzieller Änderung

Informelle Konsultation
mit Europäischer
Kommission

Aussendung an den
Begleitausschuss im
schriftlichen
Umlaufverfahren

Übermittlung an die
Kommission: Beschluss der
Kommission innerhalb von
2 bzw. 4 Monaten



Programmänderung 2: Nicht substanzielle Änderung

Verordnung 2021/1060 Art. 24. Abs. 5: Nicht substanzielle Übertragungen

Nicht substanzielle Übertragungen benötigen keinen Beschluss der Kommission. Allerdings müssen sie vom Begleitausschuss vorab genehmigt werden.

Finanzmittelübertragungen gelten als nicht substanziell, wenn:



Programmänderung 2: Nicht substanzielle Änderung

Verordnung 2021/1060 Art. 24. Abs. 5: Nicht substanzielle Übertragungen

Nicht substanzielle Übertragungen benötigen keinen Beschluss der Kommission. Allerdings müssen sie vom Begleitausschuss vorab genehmigt werden.

Finanzmittelübertragungen gelten als nicht substanziell, wenn:

*Der übertragene Betrag unter 8% der
ursprünglichen Zuweisung der Priorität ist*



Programmänderung 2: Nicht substanzielle Änderung

Verordnung 2021/1060 Art. 24. Abs. 5: Nicht substanzielle Übertragungen

Nicht substanzielle Übertragungen benötigen keinen Beschluss der Kommission. Allerdings müssen sie vom Begleitausschuss vorab genehmigt werden.

Finanzmittelübertragungen gelten als nicht substanziell, wenn:

*Der übertragene Betrag unter 8% der
ursprünglichen Zuweisung der Priorität ist*

*Der übertragene Betrag unter 4% des
Programmbudgets bleibt*



Programmänderung 2: Nicht substanzielle Änderung

Verordnung 2021/1060 Art. 24. Abs. 5: Nicht substanzielle Übertragungen

Nicht substanzielle Übertragungen benötigen keinen Beschluss der Kommission. Allerdings müssen sie vom Begleitausschuss vorab genehmigt werden.

Finanzmittelübertragungen gelten als nicht substanziell, wenn:

- 1 189 200,00 EUR ESF+-Mittel
(Betrag ohne technische Hilfe)

*Der übertragene Betrag unter 8% der
ursprünglichen Zuweisung der Priorität ist*

*Der übertragene Betrag unter 4% des
Programmbudgets bleibt*



Programmänderung 2: Nicht substanzielle Änderung

Verordnung 2021/1060 Art. 24. Abs. 5: Nicht substanzielle Übertragungen

Nicht substanzielle Übertragungen benötigen keinen Beschluss der Kommission. Allerdings müssen sie vom Begleitausschuss vorab genehmigt werden.

Finanzmittelübertragungen gelten als nicht substanziell, wenn:

- 1 189 200,00 EUR ESF+-Mittel
(Betrag ohne technische Hilfe)

4,2% der ursprünglichen
zugewiesenen Mittel der
Priorität 1

*Der übertragene Betrag unter 8% der
ursprünglichen Zuweisung der Priorität ist*

*Der übertragene Betrag unter 4% des
Programmbudgets bleibt*



Programmänderung 2: Nicht substanzielle Änderung

Verordnung 2021/1060 Art. 24. Abs. 5: Nicht substanzielle Übertragungen

Nicht substanzielle Übertragungen benötigen keinen Beschluss der Kommission. Allerdings müssen sie vom Begleitausschuss vorab genehmigt werden.

Finanzmittelübertragungen gelten als nicht substanziell, wenn:

- 1 189 200,00 EUR ESF+-Mittel
(Betrag ohne technische Hilfe)

4,2% der ursprünglichen
zugewiesenen Mittel der
Priorität 1

0,32 % des Programmbudgets

*Der übertragene Betrag unter 8% der
ursprünglichen Zuweisung der Priorität ist*

*Der übertragene Betrag unter 4% des
Programmbudgets bleibt*



Ausblick: Programmänderung 3

- Potenziell folgen weitere Finanzmittelumschichtungen 2026
- Details folgen



